

EdW 10865 Berlin (Postanschrift)

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 5
Herr RD Jürgen Rödding

Rudi Röglin
Unser Zeichen: Anhörung WpFG
Telefon: +49 30 203699-5605
E-Mail: mail@e-d-w.de
Datum: 07.09.2020

Nur per E-Mail an: juergen.roedding@bmf.bund.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen; Anhörung der Verbände
GZ: VII B 5 – WK 6100/19/10002 :004**

Sehr geehrter Herr Rödding,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dem Referat BA 56 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Fachaufsicht über die EdW) übermitteln wir dieses Schreiben zur Kenntnisnahme.

Zu dem Referentenentwurf haben wir folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

Artikel 1 Wertpapierfirmengesetz

Zu § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 WpFG:

Statt „*Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen*“ schlagen wir hier als Formulierung „*Entschädigungseinrichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AnlEntG*“ vor.

Die Bezeichnung „Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen“ (EdW) ist nicht gesetzlich im Anlegerentschädigungsgesetz definiert, sondern es handelt sich um eine eingetragene „Wortbildmarke“. Wir regen an, den gesetzlichen Verweis auf die Entschädigungseinrichtung zu verwenden.

Artikel 8 (8) Anlegerentschädigungsgesetz

Zu Ziffer 1.b):

In Absatz 2 unter Nr. 1 ist nach „Nummer 1 bis 10“ die Angabe „a bis c“ zu streichen. Die Angabe „a bis c“ ist stattdessen unter Nr. 2 nach „Nummer 1 bis 10“ aufzunehmen.

Zu Ziffer 2.:

Statt „§ 81“ müsste es nach unseren Erkenntnissen „§ 77“ heißen.

Zu den Ziffern 3. und 4.b):

Statt „§ 83“ müsste es nach unseren Erkenntnissen jeweils „§ 79“ heißen.

Es handelt sich offensichtlich um Redaktionsversehen.

Artikel 8 (9) EdW-BeitragsverordnungZu § 2a Absatz 1 Nr. 1 (im Referentenentwurf noch keine Änderung vorgesehen):

Sofern die bestehende Beitragsgruppe Nr. 1 nicht geändert wird, wären die Erlaubnisgegenstände im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 WpFG (Finanzkommissionsgeschäft) und § 2 Absatz 2 Nummer 2 WpFG (Emissionsgeschäft) nicht in der Beitragssystematik des § 2a EdWBeitrV abgebildet.

Das Finanzkommissionsgeschäft sowie das Emissionsgeschäft als Erlaubnistatbestände wären von den Beitragsgruppen gemäß § 2a EdWBeitrV nur umfasst, wenn einem Kreditinstitut hierfür eine entsprechende Erlaubnis nach dem KWG erteilt ist, nicht jedoch wenn eine Wertpapierfirma eine Erlaubnis für die entsprechenden Erlaubnistatbestände erhält.

Nach unserem Verständnis müsste daher entweder die Beitragsgruppe gemäß § 2a Absatz 1 Nummer 1 EdWBeitrV um Wertpapierfirmen mit einer entsprechenden Erlaubnis ergänzt werden oder es müsste, wenn in den Beitragsgruppen (weiterhin) Wertpapierfirmen, Kreditinstitute und externe Kapitalverwaltungsgesellschaften grundsätzlich separat abgebildet werden sollen, unter § 2a EdWBeitrV eine zusätzliche Beitragsgruppe für Wertpapierfirmen mit einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 WpFG geschaffen werden (gegebenenfalls als neue Beitragsgruppe Nr. 8). Die Beitragssätze müssten nach unserem Verständnis denen der Beitragsgruppe gemäß Nr. 1 entsprechen (2,46 Prozent und 7,7 Prozent).

Wir möchten darauf hinweisen, dass in Folge der Aufnahme einer zusätzlichen Beitragsgruppe außerdem § 4 EdWBeitrV (Regelungen Mindestbeitrag) zu ändern wäre.

Zu Ziffer 2:

In den Vorschlägen zur Neufassung der Nummer 5 und Nummer 7 muss es statt „§ 17 Absatz 3“ jeweils „§ 15 Absatz 3“ heißen.

Es handelt sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen.

Zu § 2b (im Referentenentwurf noch keine Änderung vorgesehen):

Unter Nr. 2 schlagen wir folgende (unterstrichene) Ergänzung vor: *„...sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Finanzdienstleistungen oder Bankgeschäften...“*.

Nach unserem Verständnis soll die Möglichkeit einer abweichenden Zuordnung auch im Falle einer Änderung der Erlaubnis nach dem Wertpapierfirmengesetz bestehen. Eine entsprechende Ergänzung fehlt im Entwurf nach unserer Einschätzung nur versehentlich.

Zu Ziffer 3.:

Statt „§ 83“ müsste es nach unseren Erkenntnissen „§ 79“ heißen.

Es handelt sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen.

Zu Ziffer 4.b):

Statt „§ 20“ müsste es nach unseren Erkenntnissen „§ 19“ heißen.

Es handelt sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen.

Ergänzender Änderungsvorschlag zum AnlEntG

Über die vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 hinaus regen wir an, in § 10 Absatz 2 Satz 1 AnlEntG eine weitere Änderung vorzunehmen.

Gemäß dem Wortlaut dieser Vorschrift hat die Entschädigungseinrichtung den „festgestellten Geschäftsbericht“ bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Für die Entschädigungseinrichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 AnlEntG bestehen jedoch keine (gesetzlichen) Regelungen hinsichtlich einer Feststellung des Geschäftsberichtes. Ein „Feststellungsbeschluss“ o.ä. wird regelmäßig nicht gefasst. Zur Klarstellung schlagen wir eine Änderung des Wortlautes in „aufgestellten Geschäftsbericht“ vor (vgl. § 52 Absatz 1 EinSiG).

Da im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 eine Änderung des AnlEntG erforderlich wird, könnte diese für die hier angeregte Klarstellung genutzt werden.

Abschließende Anmerkung zur Sicherungspflicht von großen Wertpapierfirmen

Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 18 WpFG unterliegt eine große Wertpapierfirma der Anwendung der CRR und des KWG.

Nach unserem Verständnis soll grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit bestehen, einem Unternehmen, das kein Einlagen- und Kreditgeschäft betreibt, eine Erlaubnis nach dem KWG für die Erbringung von Finanzdienstleistungen zu erteilen (keine Änderung des § 1 Absatz 1a Satz 1 KWG).

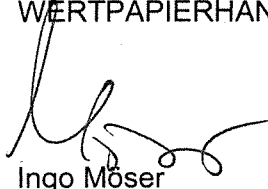
Soweit es zukünftig möglich sein kann, dass einer großen Wertpapierfirma, die der Anwendung des CRR und des KWG unterliegt, die jedoch nicht das Einlagen- und Kreditgeschäft betreibt, eine KWG-Erlaubnis erteilt wird (Finanzdienstleistungsinstitut), wäre dieses Institut gemäß dem Referentenentwurf nicht der EdW zuzuordnen.

Soweit eine entsprechende Erlaubniserteilung möglich ist, können wir nicht nachvollziehen, welche Sicherungseinrichtung für das Unternehmen zuständig wäre.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG DER
WERTPAPIERHANDELSUNTERNEHMEN



Ingo Möser



Rudi Röglin